

EUGINE – Position

zur

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve - Referentenentwurf

Zusammenfassung

EUGINE begrüßt die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Prinzipien, zweifelt allerdings an der Notwendigkeit einer Kapazitätsreserve in einem funktionierenden Strommarkt. Der vorliegende Text lässt an einigen Stellen eine Technologieneutralität vermissen. Die unklare Anlagen-Definition könnte zu einem Ausschluss von flexiblen modularen Motorenkraftwerken führen, hier ist unbedingt eine verbesserte Definition zu erstellen, die dies verhindert. Zudem sollte ein Teil der Reservekapazitäten eine Aktivierungszeit von 15 Minuten haben um die Aktivierungskriterien für Übertragungsnetzbetreiber erfüllen zu können. Dies ist bei neuen Anlagen technisch möglich.

Position

EUGINE vertritt die Interessen der europäischen Hersteller von Motorenanlagen zur Energieerzeugung. Unsere Mitglieder sind die führenden Hersteller von Motorenkraftwerken, darunter auch viele namhafte deutsche Firmen. Die Unternehmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung eines bezahlbaren, zuverlässigen, modernen und nachhaltigen Europäischen Energiesystems. Unser Verband engagiert sich intensiv in der europäischen Diskussion über einen einheitlichen europäischen Energiemarkt und ein zukunftsfähiges Strommarktdesign.

EUGINE teilt in großen Bereichen die Prinzipien, auf denen der von der Bundesregierung gemachte Entwurf zum Strommarktgesetz beruht. Auch der Grundansatz des vorliegenden Entwurfs für die Kapazitätsreserveverordnung weist nach Ansicht von EUGINE in die richtige Richtung - obwohl EUGINE der Überzeugung ist, dass ein funktionierender Energy-only Markt (EOM 2.0) nicht zwangsläufig noch eine Kapazitätsreserve benötigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Kapazitätsreserveverordnung hat leider eine so kurze Kommentierungsfrist bekommen, dass uns eine umfassende und detaillierte Bewertung nicht möglich ist. Insofern sind die folgenden Anmerkungen eine erste Analyse und beschränken sich auf Aspekte von besonderer Relevanz für Motorenkraftwerke. Für generelle Überlegungen schließen wir uns der Kurzposition von VDMA Power Systems an. Für weitere Informationen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

EUGINE

Transparency Register
ID number 033807913798-84

www.eugine.eu

European Engine Power Plants

Association
President
Kari Hietanen
Secretary General
Ralf Wezel

Brussels Office

Diamant Building
Boulevard A. Reyers 80
1030 Brussels, Belgium
Phone +32 (0)2 706-8297
Fax +32 (0)2 706-8210
gaetan.claeys@eugine.eu

Head Office

Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main
Germany
Phone +49 (0)69 6603-1936
Fax +49 (0)69 6603-2936
info@eugine.eu

Kapazitätsreserve: Nur bei Marktversagen und ohne Wettbewerbsverzerrungen

Das in der Einleitung des Gesetzentwurfs beschriebene Ziel, nur in den sehr seltenen Fällen, in denen der Marktmechanismus des EOM 2.0 versagt, den Kapazitätsmechanismus anzuwenden ist richtig und extrem wichtig um eine effiziente marktbasierende Steuerung des Strommarkts zu ermöglichen. Das Vermarktungs- und Rückkehrverbot sind dabei essentielle Bausteine, ebenso wie eine Belastung der Bilanzkreisverantwortlichen mit allen anfallenden Kosten.

Technologieneutralität ist wichtig

Um die finanziellen und umweltbezogenen Kosten einer Kapazitätsreserve so gering wie möglich zu halten, darf das Gesetz nicht eine einzelne Technologie bevorzugen, sondern sollte über ambitionierte technische Anforderungen den Bedarf beschreiben und es den Anbietern überlassen, die am besten geeignete Technologie anzubieten. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird mehrfach auf Gasturbinen als Technologie abgestellt. Diese Referenzen sollten unbedingt beseitigt werden (§11 (3) und mehrere Stellen in der Begründung).

Wettbewerb zwischen Bestands- und Neuanlagen

EUGINE begrüßt, dass die Ausschreibungen sowohl Bestands- als auch Neuanlagen umfassen sollen. Die für die Erstellung neuer Anlagen notwendige längerfristige Planbarkeit ist dabei durch geeignete Rahmenbedingungen sicherzustellen. Es ist zudem darauf zu achten, dass nicht über zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen (insbesondere §8 (2)) Neuanlagen diskriminiert werden. Nur so werden zunehmend auch die notwendigen hochflexiblen Anlagen an der Kapazitätsreserve teilnehmen.

Anmerkungen zu einzelnen Aspekten:

Anlagendefinition (§2 Punkt 5):

Motorenkraftwerke bestehen meist aus mehreren Gasmotoren, die modular kombiniert werden. Dies hat große Vorteile bei der exakten Anpassung der Erzeugung an den Bedarf und vermeidet den unnötigen Verbrauch von Ressourcen und Umweltbelastungen. Auf diese modulare Weise entstehen auch Kraftwerke mit 100 MW und mehr Kapazität.

Die vorliegende Anlagen-Definition „... die über eine direkte schaltungstechnische Zuordnung zwischen den Hauptanlageteilen verfügt ...“ ist nicht eindeutig und könnte deswegen zum Ausschluss von Motorenkraftwerken bei Ausschreibungen führen. Anlagen sollte über den Netzanschlusspunkt definiert werden – ob innerhalb des Kraftwerks eine einzelne Komponente oder mehrere Module die Erzeugung übernehmen sollte dem Betreiber überlassen bleiben.

Erbringungszeitraum für neu zu errichtende Anlagen (§7 (2)):

Der Erbringungszeitraum in Jahren sollte definiert werden. Die im Strommarktgesetz genannte Periode von 15 Jahren wäre sinnvoll, eine Untergrenze von 10 Jahren ist absolut notwendig.

Teilnahmevoraussetzungen (§8 (1)):

Punkt 1: Im Sinne eines einheitlichen effizienten Strombinnenmarkts in Europa und auch im Sinne eines nicht-diskriminierenden Wettbewerbs sollte die Forderung nach einem Anschluss „im Bundesgebiet“ gestrichen oder durch technische Anforderungen ersetzt werden.

Punkt 2: Zumindest für einen Teil der bereitgestellten Reservekapazitäten sollte eine Aktivierung in weniger als 30 Minuten gefordert werden. Die in §25 (1) beschriebenen Aktivierungskriterien sehen eine Aktivierung vor, wenn es auf dem Markt 15 Minuten vor dem Lieferzeitpunkt kein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage gibt. Insofern sollte zumindest für einen Teil der Reservekapazität eine Aktivierung in 15 Minuten gefordert werden. Dies ist mit modernen Motorenkraftwerken technisch auch problemlos erreichbar. Der mögliche Verweis allein auf die „maximale“ Dauer von 30 Minuten ist nicht ausreichend, da kein Anreiz besteht, die Anlage früher betriebsbereit zu haben.

Punkte 4, 5, 6: Wenn Kraftwerke schneller aktivierbar sind, besteht keine Notwendigkeit diese Anlagen in Teillast zu fahren und so unnötige Kosten und Umweltbelastungen zu verursachen. Auch aus diesem Grund sollte entweder ein Teil der Reservekapazitäten mit geringeren Aktivierungszeiten verfügbar sein und/oder Anreize für eine schnellere Verfügbarkeit vorgesehen werden. Für neue Anlagen sollte auch eine deutlich niedrigere Mindestteillast festgelegt werden.

Mindestgebotsmenge (§13 (5))

In Verbindung mit der unklaren Definition einer Anlage in §2 kann dies zum Ausschluss von Motorenkraftwerken führen, die allerdings in der Begründung zu §8 (2) explizit als Technologie erwähnt werden. Aus diesem Grund ist es absolut notwendig, klarzustellen, dass aus mehreren modularen Motoren bestehende Kraftwerke auch als eine einzige Anlage angesehen werden, solange sie einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt haben.

Im Sinne eines zunehmend dezentralen Strommarkts erscheint auch die Begrenzung auf mindestens 100 MW willkürlich und zu hoch. Sie diskriminiert effiziente kleinere Motorenanlagen.

Frankfurt und Brüssel, 19.10.2015

Kontakt:

Ralf Wezel

EUGINE – European Engine Power Plants Association

Email: ralf.wezel@eugine.eu Tel.: +49 69 6603 1309